

der die gesetzliche Vergütung nach der StBVV überschreitenden Höhe vom StB zurückverlangen kann, § 814 BGB. Denn § 9a Abs. 5 S. 2 verweist (deklaratorisch) auf die Vorschriften des BGB zur ungerechtfertigten Bereicherung. Da der StB aufgrund der dortigen Regelungen im Streitfall die Beweislast dafür trägt, dass der Auftraggeber freiwillig und in dem geschilderten Umfang in Kenntnis der Nichtschuld geleistet hat, könnte der StB beispielsweise bei der Übersendung der abschließenden Rechnung über das Erfolgshonorar explizit darauf hinweisen, dass der Auftraggeber in dem Umfang, in dem die in Rechnung gestellte Vergütung die gesetzliche Vergütung überschreitet, nicht zur Leistung verpflichtet ist. Ein redlicher Mandant, dem der StB insb. aus einer Notlage herausgeholfen hat, wird sich auch dann sicherlich an die möglicherweise unwirksame Erfolgshonorarvereinbarung halten.

In diesen Fällen kommt auch in Betracht, dass der StB mit dem Mandanten nachträglich 19 eine wirksame Erfolgshonorarvereinbarung abschließt.

In Kenntnis der abgeschlossenen Angelegenheit erklärt sich darin ein Mandant bereit, eine 20 Erfolgsvergütung zu zahlen, weil die Angelegenheit vom StB sehr erfolgreich für den Mandanten bearbeitet und beendet worden ist. Solche nachträglichen Vergütungsvereinbarungen sind zulässig und unterfallen nicht § 9a.

7. Kündigung der Erfolgshonorarvereinbarung

Sowohl der StB als auch der Auftraggeber kann den Steuerberatungsvertrag jederzeit 21 ohne wichtigen Grund kündigen, § 627 Abs. 1 BGB.¹ Nach überwiegender Auffassung kann diese Kündigungsmöglichkeit auch nicht durch Allgemeine Vertragsbedingungen ausgeschlossen werden. Auch die Bestimmung des § 628 BGB, also die Regelung der Rechtsfolgen einer Kündigung des Steuerberatungsvertrages und der Erfolgsvergütungsvereinbarung, kann nach der hM wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB selbst gegenüber einem Unternehmer nicht abbedungen werden.² Da das Erfolgshonorar nach § 9a Abs. 2 nur im Einzelfall vereinbart werden darf, können die Grundsätze der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insb. § 307 BGB, vorliegend nicht gelten. Da es der Auftraggeber bei der Erfolgshonorarvereinbarung allein in der Hand hat, das Mandatsverhältnis und die daran gekoppelte Erfolgshonorarvereinbarung zu kündigen, bevor der darin vereinbarte Erfolg überhaupt eingetreten ist, muss für eine interessengerechte vertragliche Regelung unter Abbedingung der Rechtsfolgen des § 628 Abs. 1 BGB immer von dem StB vereinbart werden, dass der Auftraggeber zumindest die gesetzliche Vergütung nach der StBVV schuldet, dh auch § 12 Abs. 4 StBVV gilt, wonach es für das Entstehen der Gebühr unerheblich ist, wenn der Auftrag beendet wird, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

Nur bei expliziter Vereinbarung dieser Rechtsfolge unter Abbedingung der gesetzlichen 22 Rechtsfolgen des § 628 Abs. 1 BGB können überhaupt die berechtigten Vergütungsinteressen des StB insb. auch für den Fall, dass ein Erfolgshonorar nur bei Erfolg gezahlt werden soll, gewahrt werden. Da § 9a Abs. 2 S. 2 ausdrücklich vorsieht, dass vereinbart werden darf, dass für den Fall der Erfolglosigkeit kein Honorar gezahlt werden muss, sofern die beschriebenen weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, darf sich der Auftraggeber nicht unter Berufung auf § 627 Abs. 1 BGB und die dazu ergangene Rechtsprechung seinen vertraglichen Verpflichtungen aus der Erfolgshonorarvereinbarung durch Kündigung entziehen können. Denn gerade bei der genannten „reinen Erfolgshonorarvereinbarung“ („no win – no fee“) wäre die Rechtsfolge der Kündigung einer Erfolgshonorarvereinbarung ohne eine solche Bestimmung, die einen Mindestvergütungsanspruch des StB sichert, praktisch wertlos, denn in diesem Fall könnte sich der Auftraggeber darauf berufen, dass es keinen „den bisherigen Leistungen des StB entsprechenden“ Teilvergütungsanspruch gibt.

In Betracht kommt auch, dass bei einer offensichtlich unbegründeten Kündigung des 23 Steuerberatungsvertrages und der Erfolgshonorarvereinbarung nach § 627 Abs. 1 BGB der

¹ Vgl. → StBVV § 12 Rn. 13 bis 20; BGH 11.2.2010 – IX ZR 114/09, DStR 2010, 716.

² Gerold/Schmidt/Mayer RVG § 4a Rn. 43.

§ 162 Abs. 1 BGB zur Anwendung kommt.¹ Eine direkte Anwendung dieser Bestimmung käme deshalb in Betracht, weil in Fällen ohne jeden plausiblen Kündigungsanlass und – grund offensichtlich ist, dass der Auftraggeber durch die Kündigung treuwidrig auf den Bedingungeintritt (zB Kündigung vor Zustellung der absehbaren erfolgreichen Entscheidung) einwirkt. Denn der Auftraggeber würde in diesem Fall allein zum Zwecke der Verhinderung des Eintritts der Bedingung, die dazu führt, dass der StB seine Vergütung verdient und die gleichzeitig zur Fälligkeit der Vergütung führt, den Vertrag mit dem Steuerberater kündigen.

- 24 Demgegenüber dürfte es einhellige Auffassung sein, dass der StB nicht wirksam vereinbaren kann, dass dann, wenn der Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes den Steuerberatungsvertrag und die Erfolgshonorarvereinbarung kündigt, das Erfolgshonorar verdient ist.²
- 25 Wegen der Rechtsfolgen in Fällen, wo sich der StB oder der Auftraggeber pflichtwidrig verhalten und damit einen wichtigen Grund zur Kündigung gesetzt haben, vgl. → StBVV § 12 Rn. 13 bis 20.

8. Hinweispflichten des StB

- 26 Es ist zu § 9a darauf hinzuweisen, dass ein Strafrechtssenat des BGH³ die Verpflichtung des StB nach § 9a Abs. 3 Nr. 1 als Begründung dafür ansieht, dem StB eine Garantenstellung im strafrechtlichen Sinne zuzuweisen. In der zum RA-Vergütungsrecht ergangenen Entscheidung ist ein RA wegen Betruges durch Unterlassen (§§ 263, 13 Abs. 1 StGB) verurteilt worden mit der Begründung, der RA sei verpflichtet gewesen, bei Abschluss der – unwirksamen – Erfolgshonorarvereinbarung über die gesetzliche Vergütung aufzuklären.
- 27 Aus der mit § 9a Abs. 5 identischen Vorschrift des § 4b RVG folge für die strafrechtliche Sanktionierung nichts anderes, denn dort seien angeblich nur die zivilrechtlichen Folgen einer unwirksamen Erfolgshonorarvereinbarung geregelt.⁴
- 28 Der BGH erkennt hier, dass der Gesetzgeber bei der Neufassung von § 4a RVG und § 9a StBerG unter keinem Gesichtspunkt eine Garantenstellung der Rechts- und Steuerberater neu schaffen wollte.
- 29 Zivilrechtlich ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Rechtsprechung dazu tendiert, Aufklärungspflichten auch des StB hinsichtlich der Kostenfolgen der eigenen Tätigkeit anzunehmen.⁵
- 30 Da sich die Vergütungsansprüche des StB unmittelbar aus der StBVV ergeben, gibt es grundsätzlich keine Beraterpflicht, auf die Vergütungspflichtigkeit hinzuweisen, anders als in bestimmten Fällen bei den RA.⁶

9. Erfolgshonorarvereinbarung des StB nach § 4a RVG (neue Fassung)

- 31 Am 1.10.2021 ist die Neufassung der Parallelvorschrift des Rechtsanwaltsvergütungsrechtes zu § 9a in Kraft getreten.⁷ Neben anderen Ergänzungen des Rechtsdienstleistungsrechtes ist es nun für RA möglich, gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1 u. 2 RVG Erfolgshonorare auch dann zu vereinbaren, wenn sich der Auftrag des Mandanten auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 EUR bezieht oder es sich insb. um eine Inkassodienstleistung des RA

¹ Gerold/Schmidt/Mayer RVG § 4a Rn. 45.

² Gerold/Schmidt/Mayer RVG § 4a Rn. 47.

³ BGH 25.9.2014 – 4 StR 586/13, DStRE 2015, 703 (704).

⁴ BGH 25.9.2014 – 4 StR 586/13, DStRE 2015, 703 (704).

⁵ OLG Frankfurt 10.4.2003 – 2 U 91/02, DStR 2003, 1635 (1635); BGH 11.10.2007 – IX ZR 105/06, NJW 2008, 371 (betrifft RA).

⁶ Vgl. § 49b Abs. 5 BRAO.

⁷ BGBl. 2021 I 3415 (3416).

handelt. Diese Erweiterung des im Übrigen unverändert gebliebenen § 4a RVG hat die Frage aufgeworfen, inwieweit davon auch StB über die Verweise in den §§ 44, 45 StBVV aus Praktikabilitätsgründen oder wirtschaftlichen Überlegungen Erfolgshonorarvereinbarungen nach § 4a RVG nF treffen dürfen.

Diese Gesetzesänderung ist aufgrund einer Entscheidung des BGH erfolgt, welche das Geschäftsmodell einer Legal-Tech-Plattform erlaubt hatte.¹ Insbesondere § 45 StBVV erklärt ausdrücklich die Vorschriften des RVG „sinngemäß“ für anwendbar. Dazu könnte auch die Neufassung des § 4a RVG zählen.

Zunächst ist zutreffend, dass dann, wenn die StBVV auf die Gebührenbestimmungen des RVG verweist, die letztgenannten Bestimmungen als speziellere Regelungen anzuwenden sind.²

Fraglich ist allerdings, ob die Anwendung der Bestimmung zum Erfolgshonorar gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG, der die Zulässigkeit bei einem Auftrag, der sich „auf eine Geldforderung von höchstens 2.000 Euro bezieht“, regelt, überhaupt sinngemäß auf StB anwendbar ist.

Dies ist in den Fällen, in denen es dem Auftraggeber des StB um eine konkrete Steuer-rückerstattung geht oder es sich um eine sonstige gegen den Fiskus gerichtete Geldforderung handelt, sicher zu bejahen. Anders könnte dies allerdings zu beurteilen sein, wenn es um Steuerfestsetzungen gegenüber dem Mandanten in einer Höhe von bis zu 2.000 EUR geht. Die Absicht des Gesetzgebers war es, die Änderung des § 4a RVG deshalb vorzunehmen, weil Inkassodienstleistungen im Massengeschäft von Inkassounternehmen für zulässig erachtet worden sind und dies auch den RA eröffnet werden sollte. Da § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG jedoch nach dem Wortlaut lediglich einen Auftrag voraussetzt, der sich „auf eine Geldforderung“ bezieht, wird hier der Auffassung zugestimmt, dass es sich dabei auch um Geldforderungen des Fiskus im Rahmen von Steuerbescheiden oder sonstigen Abgabenfestsetzungen handelt.³

Zutreffend ist, dass eine entsprechende Konkretisierung systematisch auch in der Vorschrift des § 9a erfolgen sollte.⁴

Ein praktisches Bedürfnis – gerade im Verbraucherinteresse und zusätzlich in dem hier in Rede stehenden Bereich der Privatmandanten mit niedrigem Einkommen – ebenfalls ein Erfolgshonorar für die Anfertigung von Steuererklärungen bis zu der genannten Grenze von 2.000 EUR zu ermöglichen, besteht allerdings weiterhin. Verbrauchern aus den niedrigeren Gehaltsgruppen, die als potenzielle Mandanten zum StB kommen, wird tendenziell ohnehin in einer Erstberatung dargelegt werden müssen, dass die Anfertigung einer Einkommensteuererklärung durch den StB angesichts der Gebührentatbestände regelmäßig monetär nicht sinnvoll ist.

Deshalb dürfte in der Praxis die Anwendung der Neufassung des § 4a RVG bei Gegenstandswerten bis 2.000 EUR für den StB kaum größere Bedeutung erlangen.

Eine sog. Inkassodienstleistung ist dem StB nach §§ 1, 33, 57 nicht erlaubt, weshalb die weitere neu eingeführte Vorschrift, wann ein Erfolgshonorar ebenfalls für den RA zulässig sein soll, gem. § 4a Abs. 1 Nr. 2 RVG im Bereich der Steuerberatervergütung nicht anwendbar ist.

§ 5 StBVV Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

¹ BGH 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208.

² Siehe § 21 Abs. 2, §§ 40, 44, 45 StBVV.

³ Feiter/Schlander DStR 2021, 1725 (1727).

⁴ Feiter/Schlander DStR 2021, 1725 (1728).

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1, 2
2. Erledigung durch mehrere Steuerberater	3, 4
3. Gemeinschaftliche Erledigung durch mehrere Steuerberater	5–9
4. Erledigung durch eine Sozietät	10, 11
5. Erledigung durch eine Steuerberatungsgesellschaft	12
6. Ausblick auf die Berufsausübungsgesellschaft	13
7. Erledigung im Rahmen einer Bürogemeinschaft	14
8. Berechnung der Vergütung	15

1. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift weicht von § 6 RVG, der sie nachgebildet ist, insoweit ab, als das RVG den Begriff „Auftrag“ verwendet, während die StBVV den engeren Begriff der gebührenrechtlichen „Angelegenheit“ anspricht. Siehe hierzu auch die Erläuterungen in → § 12 Rn. 1ff. Nachdem die Verordnungsbegründung¹ allerdings wieder den Oberbegriff „Auftrag“ verwendet, bleibt die Unklarheit, was der Verordnungsgeber beabsichtigt hat.
- 2 Da im Zweifel der Verordnungstext selbst maßgebend ist, stellt die Vorschrift somit auf die selbstständig berechnungsfähige gebührenrechtliche Angelegenheit ab, unabhängig davon, dass idR nicht eine einzelne Angelegenheit (die selbstverständlich im Einzelfall auch allein einen Auftrag ausfüllen kann), sondern ein Auftrag dem StB übertragen wird. Die Differenzierung dürfte indessen von geringer praktischer Relevanz sein.
- Ohne Anwendung bleibt § 5 für den Fall, dass ein StB (intern) einen anderen StB zu seiner Unterstützung hinzuzieht. Die Angelegenheit ist vom Auftraggeber nur einem StB übertragen worden und wird entsprechend auch nur einmal honoriert.

2. Erledigung durch mehrere Steuerberater

- 3 Werden mehrere StB nicht gemeinschaftlich, sondern nacheinander tätig, so findet § 5 keine Anwendung. Jeder StB hat dann Anspruch auf die Vergütung für den ihm erteilten Auftrag bzw. die ihm übertragene Angelegenheit. Dies ist zB der Fall, wenn ausnahmsweise ein StB mit der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für den umfangreichen Grundbesitz eines Steuerpflichtigen beauftragt wird, die Anfertigung der Einkommensteuererklärung jedoch einem anderen StB obliegt. Der Vergütungsanspruch des mit der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beauftragten StB bestimmt sich ausschließlich nach § 27, dem anderen StB steht dieser Anspruch nicht zu, er berechnet seine Leistung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1.
- 4 Der Vorschrift des § 5 kommt im Übrigen wegen des Zuschnitts der Tätigkeit des StB eine wesentlich geringere Bedeutung zu, als dies bei der Parallelvorschrift im RVG für Rechtsanwälte der Fall ist.

3. Gemeinschaftliche Erledigung durch mehrere Steuerberater

- 5 Werden mehrere StB – die nicht durch eine Sozietät verbunden sind – vom Auftraggeber in gesonderten vertraglichen Vereinbarungen mit derselben Tätigkeit beauftragt, so liegen mehrere selbstständige Geschäftsbesorgungsverträge vor, die sämtlich auf die gleiche Leistung gerichtet sind. Jeder StB hat damit bereits nach bürgerlichem Recht Anspruch auf die Vergütung. Zu dieser Feststellung hätte es des § 5 nicht bedurft.
- 6 Sinn und Zweck des § 5 besteht darin, die Frage zu regeln, ob sich die Vergütung des StB nach der VO etwa deshalb ermäßigt, weil die Möglichkeit besteht, dass das Maß der Arbeit

¹ Abgedruckt in Eckert StBGebV, 4. Auflage 2003, § 5 Vor Rn. 1.

des einzelnen StB durch die gemeinschaftliche Erledigung der Angelegenheit (des Auftrags) geringer sein kann als bei der Alleintätigkeit. § 5 verneint dies zu Recht.

Jeder StB erhält somit nach Maßgabe seines Auftrages die volle Vergütung nach der StBVV, unabhängig davon, ob andere StB in derselben Angelegenheit beauftragt sind. 7

Auch die Beauftragung mehrerer StB nebeneinander ist im steuerlichen Bereich weitaus 8 seltener als bei der Anwaltstätigkeit. Wenn sie erfolgt, dann geschieht dies vor allem im finanzgerichtlichen Verfahren, im Steuerstrafverfahren oder im Bußgeldverfahren. Für diese Tätigkeiten gelten über § 45 die Bestimmungen des RVG.

Bei den übrigen Tätigkeiten ist eine Beauftragung mehrerer StB in derselben Angelegenheit, von Sonderfällen abgesehen, praktisch fast nur bei Außenprüfungen (§ 193 AO) und Fahndungsprüfungen (§ 208 AO) (beide in § 29 angesprochen) sowie bei der Selbstanzeige (§ 30) anzutreffen. Hierbei geht das Interesse des Auftraggebers meist dahin, die speziellen Kenntnisse des oder der weiteren StB zu nutzen, die er neben seinem StB verpflichtet. Unabhängig davon, was jeder Einzelne an Leistung erbringt und ob tatsächlich durch die Mehrfachbeauftragung eine Minderung des Tätigkeitsquantums des einzelnen StB eintritt, erhält jeder der so beauftragten StB die volle Vergütung nach Maßgabe der StBVV. 9

4. Erledigung durch eine Sozietät

Die Sozietät als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts¹ ermöglicht es, dass zwar alle in ihr 10 zusammengeschlossenen Berufsangehörigen sich an der Bearbeitung eines Auftrags beteiligen, nach Bedarf abwechselnd tätig werden und der eine StB den anderen StB vertreten kann, andererseits aber ist die Sozietät Auftragnehmer und ggf. Prozessbevollmächtigter. Der Vergütungsanspruch gebührt also der Sozietät und nicht einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder.

Die Verordnungsbegründung² bestätigt nur die schon von der Struktur der Sozietät her 11 selbstverständliche Folgerung, dass diese nur einen einzigen Gebührenanspruch und nicht eine Summe von Gebührenansprüchen hat. Aus besonderem Anlass könnten mehrere Sozietäten mit derselben Tätigkeit beauftragt werden, dann aber gelten die Ausführungen in den → Rn. 5 bis 9 sinngemäß. Dies gilt auch, wenn ein in Einzelpraxis tätiger StB und eine Sozietät mit der gleichen Tätigkeit beauftragt werden. Schließlich ist es möglich, dass ein Mandant ausdrücklich die Mitwirkung von zwei Sozietätspartnern, etwa bei der Schlussbesprechung einer Außenprüfung, wünscht. In diesem Fall stehen jedem Partner die vollen Gebührenansprüche nach § 29 zu.

5. Erledigung durch eine Steuerberatungsgesellschaft

Die Steuerberatungsgesellschaft als juristische Person (AG, KGaA, GmbH) oder Personengesellschaft des Handelsrechts (OHG, KG) ist berufsrechtlich wie gebührenrechtlich 12 eine eigene und einzige Rechtsperson. Es ergeben sich damit keine Besonderheiten gegenüber der in den → Rn. 10, 11 dargestellten Sachlage.

6. Ausblick auf die Berufsausübungsgesellschaft

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberaten- 13 den Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe³ vom 7.7.2021, welches am 1.8.2022 in Kraft treten wird, dürfte die für § 5 erforderliche, aufgezeigte Differenzierung zwischen Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft obsolet werden. Die Neuordnung des

¹ Zu Einzelheiten siehe Koslowski StBerG § 56 Rn. 5 bis 18.

² Abgedruckt in Eckert StBGebV, 4. Auflage 2003, § 5 Vor Rn. 1.

³ BGBl. 2021 I 2363.

Berufsrechts, die umfangreiche Änderungen des StBerG mit sich bringt, bezweckt die Geltung der gesetzlichen Regelungen und Anforderungen einheitlich und rechtsformneutral für alle Rechtsformen. Künftig soll es nur noch Berufsausübungsgesellschaften geben und die Steuerberatungsgesellschaft nur noch eine spezielle Variante der Berufsausübungsgesellschaften sein. Die Regelungen werden damit auch für Sozietäten iSd bisherigen § 56 Abs. 1 StBerG gelten. Diese Regelung zur Sozietät geht in den neuen Regelungen zur Berufsausübungsgesellschaft auf und wird aufgehoben.¹

7. Erledigung im Rahmen einer Bürogemeinschaft

- 14 Eine Bürogemeinschaft ist eine nur nach innen wirkende Nutzungsgemeinschaft für Mitarbeiter, Räume und Ausstattung. Jeder einzelne Berufsangehörige übt im berufsrechtlichen wie im gebührenrechtlichen Sinn seine Berufstätigkeit allein aus; damit gilt das in den → Rn. 3 bis 9 Gesagte gleichermaßen.

8. Berechnung der Vergütung

- 15 Die Berechnung erfolgt durch jeden einzelnen beauftragten StB bzw. durch die Sozietät oder die Steuerberatungsgesellschaft unabhängig voneinander gegenüber dem Auftraggeber.

§ 6 StBVV Mehrere Auftraggeber

- (1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.
- (2) ¹Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. ²Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr fordern als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen.

Übersicht

	Rn.
1. Allgemeines	1–3a
2. Tätigkeit für mehrere Auftraggeber	4–6
3. Gesamtschuldverhältnis der einzelnen Auftraggeber	7, 8
4. Tätigkeit in Verfahren vor Verwaltungsbehörden	9
5. Berechnung der Vergütung	10

1. Allgemeines

- 1 § 6 entspricht den Regelungen des § 7 RVG mit Ausnahme des Verweises auf § 40 Abs. 5. Die Vorschrift ist ein Pendant zu § 5. Während dort mehrere Berufsangehörige für einen Auftraggeber tätig werden, beinhaltet § 6 den umgekehrten Fall, dass ein StB für mehrere Auftraggeber seine Tätigkeit entfaltet. Zivilrechtlich können hier mehrere Geschäftsbesorgungsverträge vorliegen, dies ist aber nicht zwingend der Fall.
- 2 Die Vorschrift bestimmt, dass die Gebühr des StB, der in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird, sich nicht nach der Zahl der Auftraggeber vervielfacht, sondern nur einmal für die gebührenrechtliche Angelegenheit anfällt. Das schließt nicht aus, dass ihre Bestimmung innerhalb des Rahmens von der Zahl der Auftraggeber und damit

¹ Ruppert, Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften, DStR. 2021, 2090.

einhergehendem Mehraufwand beeinflusst wird. Keiner der Auftraggeber schuldet dem StB deswegen weniger an Vergütung, weil dieser auch für andere Auftraggeber tätig geworden ist. Der StB kann die angefallene Gebühr aber insgesamt nur einmal fordern. Auch den Auslagenersatz kann der StB nur einmal fordern.

Eine Erhöhung der Gebühr beim Tätigwerden für mehrere Auftraggeber kommt dann in 3 Betracht, wenn die einschlägigen Vorschriften der StBVV auf die sinngemäße Anwendung des RVG verweisen; einen derartigen Verweis enthalten § 21 Abs. 2, §§ 40, 44 und 45.

Für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gilt abweichend von § 6 die zu einer 3a Gebührenerhöhung führende Sonderregelung des § 40 Abs. 5, soweit der Auftrag zu Zeiten der Geltung dieser Vorschrift, also vor dem 1.7.2020, erteilt wurde.

2. Tätigkeit für mehrere Auftraggeber

Voraussetzung ist, dass der StB für mehrere Auftraggeber tätig wird. Voraussetzung ist 4 weiterhin, dass es sich bei dieser Tätigkeit um dieselbe Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinn handelt, vgl. → § 12 Rn. 4 bis 8. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so erhält der StB die Gebühr für diese Angelegenheit unbeschadet der Zahl der Auftraggeber nur einmal. Er ist aber bei der Bestimmung des Rahmensatzes der Gebühr nicht gehindert, sowohl das Mehr an Tätigkeit, etwa Gespräche mit jedem der Auftraggeber, wenn auch bei etwa gleichem sachlichem Inhalt, als auch das Mehr an Verantwortung zu berücksichtigen. Ist eine solche Angelegenheit nach der Zeitgebühr zu berechnen, so kommt der Umstand „Umfang der Tätigkeit“ bereits durch die direkte Einwirkung der Zeit auf die Gebührenbemessung zum Ausdruck, während die übrigen Umstände des § 11 nach Maßgabe des Vorgesagten der Berücksichtigung bedürfen.

Die Zahl der Fälle einer praktischen Anwendung dieser Vorschrift ist sehr begrenzt. Für 5 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden gem. § 40 und Angelegenheiten, die unter § 45 zu subsumieren sind, wo eine Tätigkeit für mehrere Auftraggeber häufiger in Betracht kommt, gilt das RVG. Anwendung findet § 6 zB, wenn beim Ableben eines Steuerpflichtigen mehrere Erben vorhanden sind, die nach § 31 Abs. 4 ErbStG berechtigt sind, eine gemeinsame Erbschaftsteuererklärung abzugeben¹. Auch andere an dem Erbfall beteiligte Personen, wie etwa Vermächtnisnehmer, können in diese gemeinsame Steuererklärung einbezogen werden. Wird ein StB von dieser Mehrzahl von Auftraggebern mit der Fertigung dieser Erbschaftsteuererklärung beauftragt, so erhält er für diese Erklärung nur einmal die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 12. Er kann aber bei der Bestimmung des Rahmensatzes innerhalb von $\frac{2}{10}$ bis $\frac{10}{10}$ der Tabelle A den vorgenannten Kriterien, insb. auch dem Umfang der Tätigkeit, der sich durch die Ermittlung der einzelnen Nachlassanteile und mit Blick auf § 31 Abs. 7 ErbStG (Selbstberechnung der Steuer) ergibt, Rechnung tragen.

Führt ein StB etwa für fünf Eigentümer in ihrer Eigenschaft als Einzelbauherren von 6 Garagen, die getrennt von den zugehörigen für Wohn- und Büro Zwecke genutzten fünf Reihenhäusern auf einem gesonderten Grundstück errichtet wurden, wegen Fragen der Grunderwerbsteuerpflicht mit dem Finanzamt Besprechungen nach § 31, so wird man gleichartige, aber nicht dieselben Angelegenheiten zu sehen haben, mit der Folge der gesonderten Gebührenberechnung gegenüber jedem einzelnen Auftraggeber. Dies wird auch dann zu gelten haben, wenn der StB die Besprechungen zeitlich zusammengefasst miteinander verbindet. Unberührt von dem Anspruch der mehrfachen Berechnung bleibt dabei die im Hinblick auf die Kriterien des § 11 ggf. zu treffende Wahl eines niedrigeren Rahmensatzes. Bei Aufträgen für Gesellschaften oder Gemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (und ohne eigene Klagebefugnis nach § 48 FGO) sind Mandatsverhältnisse mit jedem Beteiligten gegeben. Bei Prüfung der Frage, ob eine Tätigkeit für zusammen zu veranlagende Ehegatten bei Fertigung einer Einkommensteuererklärung für zwei Auftraggeber

¹ BGH 16.3.2004 – VIII ZB 114/03, NJW-RR 2004, 1006.

ausgeführt wird, ergibt sich steuerrechtlich aus § 26b EStG, dass die Ehegatten gemeinsam als Steuerpflichtige behandelt werden. Dessen ungeachtet wird man zivilrechtlich zwei Auftraggeber anzunehmen haben.¹ Die gegenteilige Auffassung vertritt indessen das OLG Düsseldorf, das die Erstellung einer Einkommensteuererklärung zu den Geschäften zählen will, die der Deckung des Lebensbedarfs der Familie iSv § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB dienen.²

3. Gesamtschuldverhältnis der einzelnen Auftraggeber

- 7 Losgelöst von dem Gebührenanspruch des StB ist die schuldrechtliche Haftung der Auftraggeber zu sehen. Hier bestimmt § 6 Abs. 2 ein Gesamtschuldverhältnis aller Auftraggeber für Gebühren und Auslagenersatz nach Maßgabe von § 421 BGB, dh, die Haftung des einzelnen reduziert sich nicht deshalb, weil noch weitere Auftraggeber vorhanden sind. Der StB kann mithin die gesamte Vergütung von jedem einzelnen Schuldner verlangen, insgesamt aber nur einmal. Der in Anspruch Genommene seinerseits erwirbt nach § 426 BGB einen Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis gegen seine Mitschuldner.
- 8 Erbringt ein StB im Rahmen dieser für mehrere Auftraggeber zu leistenden Tätigkeit für einen einzelnen Auftraggeber (oder mehrere, aber nicht alle) eine Sondertätigkeit, so wird ein Schuldverhältnis zu den übrigen Auftraggebern insoweit nicht begründet, vorausgesetzt, es handelt sich um eine gebührenrechtlich ausscheidbare Einzeltätigkeit. § 6 Abs. 2 S. 2 letzter Halbsatz soll generell klarstellen, dass weder Sondertätigkeiten für einzelne Auftraggeber noch die Gebührenerhöhung nach § 40 Abs. 5 etwa dazu berechtigen, den Auslagenersatz mehrfach oder erhöht zu fordern, was sich im Übrigen nach dem Charakter der Auslagen bereits von selbst verbietet.

4. Tätigkeit in Verfahren vor Verwaltungsbehörden

- 9 In § 40 Abs. 5 war bis zu dessen Aufhebung mit Wirkung zum 1.7.2020 für die Tätigkeit des StB in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber eine Sonderbestimmung getroffen, die für Aufträge, die vor dem 1.7.2020 erteilt wurden, weiterhin gilt. Danach erhöht sich die Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um $\frac{3}{10}$ (Regelfall), um $\frac{2}{10}$ (bei vorangegangener Bescheidprüfung nach § 28) oder um $\frac{1}{10}$ (bei einer im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Erklärungsfertigung nach § 24) einer vollen Gebühr nach Tabelle E; bei einer Höchstbegrenzung auf $\frac{20}{10}$ (Regelfall), $\frac{16}{10}$ (bei vorangegangener Bescheidprüfung) und $\frac{6}{10}$ (bei einer im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Erklärungsfertigung). Diese Sonderbestimmung des § 40 Abs. 5 bleibt nach der ausdrücklichen Feststellung in § 6 Abs. 2 von der Begrenzung des § 6 Abs. 1 unberührt, dh, dem StB wurde im Rahmen des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens eine günstigere Gebührenregelung zuteil als bei den sonstigen Tätigkeiten nach der VO. Nach der Änderung der Vorschrift findet seit dem 1.7.2020 das RVG sinngemäß Anwendung. Einschlägig ist VV 1008 RVG, wonach sich die Gebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 0,3 erhöht, gedeckelt allerdings auf 2,0.

5. Berechnung der Vergütung

- 10 Eine anteilige Aufteilung der gesamten Gebühr ist durch die StBVV nicht ausdrücklich vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Berechnung der Vergütung kann deshalb gegenüber jedem einzelnen dieser Auftraggeber in der Höhe erfolgen, in der nach den getroffenen Vereinbarungen, in Ermangelung solcher Vereinbarungen nach seiner Beteiligung am Gegenstandswert, jeder einzelne Auftraggeber an ihr partizipiert. Die Nachforderung bis

¹ AG Leutkirch 2.4.2008 – 2 C 21/08, DStR 2009, 876.

² OLG Düsseldorf 26.11.2004 – 23 U 101/04, NJW-RR 2005, 648.